

**Fachprüfungs- und -studienordnung
für das Studienfach Musik an Gymnasien (Doppelfach)
im Studiengang Master of Education
(FPSO M.Ed.)
an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 47 und 49 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar auf der Grundlage der Rahmenprüfungs- und -studienordnung (RPSO) vom 17. Juli 2017 (VBl. 2017, S. 17) die folgende Fachprüfungs- und -studienordnung (FPSO) für das Studienfach Musik an Gymnasien (Doppelfach) im Studiengang Master of Education (M.Ed.).

Der Rat der Fakultät III hat die FPSO am 11. Dezember 2017 beschlossen; der Leiter der Hochschule hat sie am 15. Dezember 2017 genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums | akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit | Aufbau des Studiums
- § 5 Studien- und Prüfungsleistungen | SVPP
- § 6 Masterarbeit
- § 7 Inkrafttreten | Außerkrafttreten

Anlagen

- 01 Urkunde, Zeugnis und Transcript of Records
- 02 Studienverlaufs- und Prüfungsplan (SVPP) für Studienbeginn vor WS 2017/18
- 03 Studienverlaufs- und Prüfungsplan (SVPP) für Studienbeginn ab WS 2017/18

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese FPSO regelt in Ergänzung der RPSO Ziele, Aufbau, Verlauf und Prüfungsmodalitäten für das Studienfach Musik an Gymnasien (Doppelfach) im lehramtsbezogenen Studiengang Master of Education (M.Ed.).

- (2) Für die Module und Modulprüfungen der Erziehungswissenschaften gelten
- für alle Studierenden, die ein Studium zum M.Ed. vor dem WS 2017/18 aufgenommen haben, die Studien- und Prüfungsbedingungen der Universität Erfurt sowie
 - für alle Studierenden, die ein Studium zum M.Ed. ab dem WS 2017/18 aufgenommen haben, die Studien- und Prüfungsbedingungen der Friedrich-Schiller-Universität Jena.
- (3) Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.

§ 2

Ziel des Studiums | akademischer Grad

- (1) Ziel des Studiums ist die Vorbereitung auf ein Berufsfeld, welches vor allem durch die Vermittlung von Musik geprägt ist.
Die im Masterstudium erworbenen Kompetenzen befähigen insbesondere zum Lehramtsreferendariat als zweite Phase der Lehrerbildung, das durch eine überwiegend praktische Ausbildung mit engem Schulbezug auf die Tätigkeit als Musiklehrer an einem Gymnasium vorbereitet.
Gleichzeitig befähigt der M.Ed. für eine Tätigkeit als Musikpädagoge im außerschulischen Bereich, aber auch als Künstler, im Laienmusizieren, im Musikjournalismus, im Musikmanagement sowie in Kulturämtern und -behörden.
- (2) Das Masterstudium im Doppelfach Musik vertieft die im Bachelorstudium erworbenen künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Es fördert in einem Wahlpflichtbereich die individuelle Profilbildung und bietet so eine Ergänzung des schulorientierten Ausbildungsziels.
- (3) Sind alle vorgesehenen Studienleistungen erbracht und alle Prüfungen bestanden, wird der studiengangspezifische Abschlussgrad Master of Education (M.Ed.) mit dem Zusatz „Musik an Gymnasien (Doppelfach)“ verliehen.
- (4) Die nach Maßgabe der RPSO erstellten Muster für Zeugnis, Urkunde und Transcript of Records im Studiengang Master of Education werden als Anlage 1 Bestandteil dieser FPSO.
- (5) Zusätzlich zur Gesamtnote wird in das Transcript of Records eine ECTS-Einstufungstabelle aufgenommen, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen.
Mit diesem Notenspiegel wird statistisch Auskunft über die Verteilung der Abschlussnoten innerhalb einer Referenzgruppe gegeben, so dass der Studierende eine transparente Information zu seinem Leistungsniveau innerhalb der Hochschule erhält und die Vergleichbarkeit von Noten zwischen Hochschulen mit unterschiedlichen Benotungssystemen und -kulturen erleichtert wird. Die Referenzgruppe, die mindestens 30 Studierende umfassen soll, wird beginnend mit dem WS 2016/17 aufgebaut. Zur Ermittlung der Einstufung wird die absolute Anzahl der vergebenen Abschlussnoten herangezogen, der prozentuale Anteil der jeweiligen Noten (spannen) errechnet und in Form einer Notenverteilungsskala mit prozentualem und kumulativem Anteil angegeben.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zugangsvoraussetzung für ein Studium im Studiengang Master of Education mit dem Studienfach Musik an Gymnasien (Doppelfach) sind der erfolgreiche Abschluss eines Studiums zum Bachelor of Education mit dem Studienfach Musik an Gymnasien oder eines vergleichbaren Studiums sowie das erfolgreiche Ablegen einer Eignungsprüfung nach Maßgabe der Eignungsprüfungsordnung der Hochschule in der jeweils geltenden Fassung.

Bei Bewerbern mit einem Abschluss zum Bachelor of Education mit dem Studienfach Musik an Gymnasien (Doppelfach) kann die Bachelorprüfung auf entsprechenden Antrag als eignungsprüfungsrelevante Leistung anerkannt werden.

(2) Die Auswahl der Studienbewerber, denen ein Studienplatz zugeteilt wird, bestimmt sich nach der in der Eignungsprüfung festgestellten Eignung.

§ 4

Regelstudienzeit | Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiengangs beträgt vier Semester.

(2) Der Modulkatalog für den Studiengang Master of Education mit dem Studienfach Musik an Gymnasien (Doppelfach) enthält neben den Pflichtmodulen ein Wahlpflichtmodul (Orientierungsbereich).

(3) In den künstlerischen Pflichtmodulen vertiefen die Studierenden die wesentlichen spiel- bzw. stimm- oder dirigieretechnischen, interpretatorischen und ggf. improvisatorischen Kompetenzen für die überzeugende Präsentation eines musikalischen Werkes bzw. für das selbstständige und professionelle Komponieren und/oder Arrangieren eines musikalischen Werkes.

Dafür werden im gewählten Kernfach (Schwerpunktfach) und ggf. in Nebenfächern, sowohl solistisch als auch in der Interaktion mit anderen Musikern (Chor, Ensemble) die künstlerischen Fertigkeiten und Fähigkeiten erweitert sowie weitergehende Kenntnisse in künstlerischen Kompetenzen (wie Stimmbildung, Chor, Dirigieren bzw. Chor- und Ensembleleitung, Blattspiel/-gesang, Improvisation, Aufführungspraxis/Szene, etc.) vermittelt.

Dabei nehmen insbesondere Aspekte der Vermittlung der eigenen Kenntnisse an Schüler an allgemeinbildenden Schulen oder an Instrumental-/Vokalschüler eine wichtige Rolle ein.

(4) Über die Pflichtmodule der Erziehungswissenschaft, die gemäß § 1 Abs. 2 an einer anderen Thüringer Hochschule zu belegen sind, vertiefen die Studierenden die pädagogischen und psychologischen Grundlagen des Lernens und der Schulpädagogik und erwerben Kenntnisse in den Bereichen Schulreform und -entwicklung.

(5) In den Pflichtmodulen der Musikpädagogik werden die Fähigkeiten und Kenntnisse in der schulischen und außerschulischen Musikdidaktik sowie im Bereich Musik und Medien erweitert.

(6) Mit den Pflichtmodulen zur Musiktheorie werden die systematischen Grundfähigkeiten eines eigenständigen analytischen und musikalischen Denkens und Verstehens vertieft, indem grundlegende Aspekte der Musik wie Linearität (Melodik, Kontrapunktik), Harmonik, Rhythmik/Groove, Klangfarbe/Sound, Zeitgestalt (Form) sowie Stil erlebt, analysiert, gehört und gestaltet werden. Im Arrangieren von Stücken für schulische und außerschulische Zwecke, in unterschiedlichen Stilistiken und Genres sowie für verschiedene Besetzungen werden diese Kompetenzen praktisch angewendet.

In den Pflichtmodulen zur Musikwissenschaft erwerben die Studierenden Spezialkenntnisse aus ausgewählten Bereichen der Musikwissenschaft und vertiefen ihre Fähigkeiten im wissenschaftlichen Arbeiten.

Gemäß den Aufgabenzuweisungen der Grundordnung und entsprechend § 5 Abs. 8 RPSO bedürfen die vom Institut für Musikwissenschaft angebotenen Module Musiktheorie und Musikwissenschaft vor Aufnahme in den Modulkatalog eines Beschlusses durch den Institutsrat.

(7) Die Wahl eines Profils ab dem 1. Fachsemester ermöglicht die intensivierete Ausbildung eines künstlerischen, instrumental- oder vokalpädagogischen Schwerpunktes bzw. eines Schwerpunktes im Bereich Chor- und Ensembleleitung, Kirchenmusik, EMP/Rhythmik oder Musiktheorie. Der Schwerpunkt bietet die Möglichkeit, sich in einem bestimmten Bereich der schulischen, musikpädagogischen Arbeit besonders zu profilieren oder sich auf andere (außerschulische) Berufsfelder in besonderer Weise vorzubereiten.

§ 5

Studien- und Prüfungsleistungen | SVPP

(1) Die nach dem Modulkatalog geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind jeweils zusammenfassend in Studienverlaufs- und Prüfungsplänen dargestellt, die als Anlagen 2 und 3 Bestandteil dieser Ordnung werden.

Sie enthalten die Bezeichnung des Moduls, Bezeichnung, Art und Umfang der Lehrveranstaltung, die Credits und das Regelsemester, für das die Belegung der Lehrveranstaltung empfohlen wird. Daneben sind Art und Umfang der Prüfung sowie die Gewichtung von Teilnoten innerhalb einer Gesamtnote angegeben.

(2) Die Voraussetzungen zum Erwerb der in den SVPP vorgesehenen Credits, insbesondere die Modalitäten der Anmeldung und Zulassung zu Modul(teil)prüfungen sowie deren Durchführung sind in der RPSO geregelt.

§ 6 **Masterarbeit**

(1) Die schriftliche Abschlussprüfung besteht aus der Masterarbeit (Fließtext in Schriftgröße 12) im Umfang von 60 bis 80 DIN-A4-Seiten (ca. 120.000 bis 160.000 Zeichen), durch die der Studierende zeigen sollen, dass er in der Lage ist, innerhalb von 21 Wochen

- eine musikwissenschaftliche Fragestellung, die sich insbesondere aus einer thematischen und/oder inhaltlichen Erweiterung eines gehaltenen Referats oder einer Hausarbeit ergeben kann, oder
- eine musikpädagogische Fragestellung, die sich insbesondere aus einer musikpädagogischen Praxisveranstaltung entwickeln kann,

jeweils auch mit Bezügen zu anderen wissenschaftlichen Teildisziplinen des Studienfachs (wie Musiktheorie, Musikermedizin, etc.) selbstständig nach anerkannten wissenschaftlichen und fachwissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und eine entsprechende Lösung vorzustellen.

Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass innerhalb der angegebenen Frist eine angemessene Bearbeitung möglich ist.

(2) Betreuer und Erstgutachter ist – je nach Themenstellung der Arbeit – ein im Fachgebiet Musikwissenschaft bzw. im Fachgebiet Musikpädagogik lehrender wissenschaftlicher Professor der Fakultät III. Zweitgutachter (und ggf. Zweitbetreuer) kann auch ein im jeweiligen Fachgebiet lehrender künstlerischer Professor oder wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.

Sofern ein Zweitgutachter, der je nach Themenstellung auch Mitbetreuer der schriftlichen Arbeit sein kann, nicht als Prüfer der Hochschule bestellt ist, hat das zuständige Institut unter Darlegung der Prüfungsberechtigung nach § 11 Abs. 1 und 4 RPSO zeitgleich mit dem Antrag des Studierenden auf Zulassung zur Masterarbeit die Bestellung als Prüfer zu beantragen.

(3) Für die in § 14 Abs. 4 RPSO benannten Aufgaben zur Koordinierung und Durchführung der Abschlussarbeiten in allen lehramtsbezogenen Studiengängen mit dem Studienfach Musik an Gymnasien (Doppelfach) wird vom zuständigen Institut ein Fachprüfungsausschuss gebildet, dem mindestens zwei Professoren des Instituts, darunter alle wissenschaftlichen Professoren angehören. Soweit eine musikwissenschaftliche Themenstellung Gegenstand ist, wird der Fachprüfungsausschuss durch den jeweils vorgeschlagenen Erstgutachter verstärkt.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit setzt den Erwerb von mindestens 80 Credits voraus. Er ist frühzeitig, ggf. zu den vom Fachprüfungsausschuss bekannt gemachten Terminen, schriftlich über die Institutsleitung an den Fachprüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- ein Vorschlag für den/die Betreuer der Arbeit sowie für das mit diesem/diesen abgestimmte Thema für die schriftliche Arbeit, in der Regel beschrieben durch ein entsprechendes Exposé,
- der Nachweis über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 80 Credits sowie

- eine schriftliche Erklärung darüber, ob eine entsprechende Arbeit erstmalig oder endgültig nicht bestanden wurde und ob sich der Studierende in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(5) Der Fachprüfungsausschuss prüft Themenstellung und Gutachternvorschläge insbesondere hinsichtlich Machbarkeit, einheitlicher Anforderungen und eines vergleichbaren Prüfungsmaßstabs. Bei Modifizierungen ist der Studierende zuvor anzuhören. Mit der Weiterleitung des Zulassungsantrags an den Prüfungsausschuss teilt der Fachprüfungsausschuss die genaue Themenstellung und die vorgesehenen Gutachter, in den Fällen des S. 2 auch die Stellungnahme des Studierenden mit.

(6) Die Zulassung zur Masterarbeit erfolgt durch schriftliche Vergabe des Themas der Arbeit durch den Prüfungsausschuss. Sie soll innerhalb von drei Wochen nach Antragstellung erfolgen und legt auch den Beginn des Bearbeitungszeitraums sowie den Abgabetermin fest. Mit der Zulassung ist die Anmeldung zur schriftlichen Abschlussprüfung zeitlich und inhaltlich verbindlich.

§ 7

Inkrafttreten | Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2017 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einen Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit noch nicht gestellt haben.

(2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Education, Lehramt an Gymnasien/Doppelfach-Studium Musik vom 08. Mai 2006 (VBl. 2/2006, S. 28) in der Fassung der Ersten Änderung vom 01. Juli 2008 (VBl. 4/2008, S. 13) außer Kraft.

Weimar, 15. Dezember 2017

Prof. Dr. Christoph Stölzl
Präsident

Anlage 01 Urkunde, Zeugnis und Transcript of Records



Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

URKUNDE

Die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar verleiht

[VORNAME] [NAME]

geboren am [Geburtsdatum] in [Geburtsort]

den akademischen Grad

MASTER OF EDUCATION (M.Ed.)

MUSIK AN GYMNASIEN (DOPPELFACH)

nachdem die letzte Prüfungs- bzw. Studienleistung
am [Datum] abgelegt wurde.

Weimar, den [Datum]
(Ausstellungsdatum)

Präsident/in

(Siegel)

Dekan/in

[Titel, Name]

[Titel, Name]



ZEUGNIS

über die Prüfungen zum
MASTER OF EDUCATION (M.Ed.)
MUSIK AN GYMNASIEN (DOPPELFACH)

Name, Vorname:	xxx	Matrikel-Nr.:	xxx
Geburtsdatum:	xxx	Immatrikuliert am:	TT.MM.JJJJ
Geburtsort:	xxx	Exmatrikuliert am:	TT.MM.JJJJ
Geschlecht:	xxx	Fachsemester	xxx

[Vorname] [Name] hat die letzte Studien- und Prüfungsleistung am [Datum] abgelegt
und den Studiengang Master of Education mit der Gesamtnote

[ZAHL] [(WORTLAUT)]

abgeschlossen.

SCHWERPUNKTFACH	[Bezeichnung]	
PROFIL	[Bezeichnung]	
MASTERARBEIT	[Bezeichnung]	[Note]

Weimar, den [Datum]
(Ausstellungsdatum)

Präsident/in

(Siegel)

Dekan/in

[Titel, Name]

[Titel, Name]



TRANSCRIPT OF RECORDS

MASTER OF EDUCATION (M.Ed.)

MUSIK AN GYMNASIEN (DOPPELFACH)

[SCHWERPUNKTFACH], [PROFIL]

Name, Vorname: xxx	Matrikel-Nr.: xxx
Geburtsdatum: xxx	Immatrikuliert am: TT.MM.JJJJ
Geburtsort: xxx	Exmatrikuliert am: TT.MM.JJJJ
Geschlecht: xxx	Fachsemester: xxx

Gemäß der Fachprüfungs- und -studienordnung für den Studiengang Master of Education (120 CP) in der jeweils geltenden Fassung wurden bis zum Ausstellungsdatum folgende Prüfungs- und Studienleistungen erbracht:

MODULE UND MODULTEILE	SWS	CP (ECTS)	NOTE
Modul X			
Fach X			
Fach X			
Fach X			
Modul X			
Fach X			
Fach X			
Fach X			
Masterarbeit			
[Titel der schriftlichen Arbeit]			

ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN	SWS	CP (ECTS)	NOTE

- * Anerkannte Leistungen; erbracht an der Hochschule [Hochschule 1]
- ** Anerkannte Leistungen; erbracht an der Hochschule [Hochschule 2]

Weimar, den [Datum]

Prüfungsamt [Unterschrift, Stempel]

Anlage 02 Studienverlaufs- und Prüfungsplan (SVPP) für Studienbeginn vor WS 2017/18

Master of Education Studienfach Musik an Gymnasien (Doppelfach)

Modul	Fach	Summe SWS a*)	Credits pro Semester		Summe Credits a	Summe SWS b*)	Credits pro Semester		Summe Credits b	Credits gesamt	Art der Prüfung	Gewich- tungs- faktor
			1	2			3	4				
I a Künstlerisches Schwerpunktfach	Künstlerisches Schwerpunktfach	3,0	5	5	10					10	kpP	2
II a Ensemble- und berufsfeldorientier- ter Einzelunterricht	Gesang**)	1,5	2	2	4					4	kpP	1
	Schulpraktisches Klavierspiel**)	1,5	2	2	4					4	kpP	
III a+b Ensemblearbeit	Chorleitung	2,0	1	2	3					3	kpP	1
	Ensemblearbeit	2,0		2	2	2,0		2	2	4	Prä	
IV a Erziehungs- wissenschaften	Unterrichten, Planen, Gestalten und Evaluieren einschließlich Blockpraktikum	2,0 + 3 Wochen	3 + 3		3 3					3 3	sP, Prä	2
	Schule beurteilen und entwickeln	2,0	3		3					3	sP od. HA	
	Diagnostik und Beratung	4,0		6	6					6	sP, sP	
V a+b Berufsfeld- orientierung	Musikdidaktik					5,0	4	3	7	7	mP	2
	Unterrichtspraktische Übungen	2,0	3		3	2,0		3	3	6	pP, pP	
	Blockpraktikum					3 Wochen	4		4	4	Prä	
VI a+b Musiktheorie	Instrumentation/Arrangement	2,0	1	2	3					3	HA	1
	Kontrapunkt					1,0	2		2	2	sP	
	Satztechniken 20. Jhd.					1,0	1		1	1	sP	
	Künstlerischer Tonsatz					1,0	2		2	2	HA	

<u>Modul</u>	<u>Fach</u>	<u>Summe SWS a*)</u>	<u>Credits pro Semester</u>		<u>Summe Credits a</u>	<u>Summe SWS b*)</u>	<u>Credits pro Semester</u>		<u>Summe Credits b</u>	<u>Credits gesamt</u>	<u>Art der Prüfung</u>	<u>Gewichtungsfaktor</u>
			1	2			3	4				
VII <u>a+b</u> Musikwissenschaft	Musikwissenschaftliche Spezialvorlesung					2,0		3	3	3	mP od. sP	3
	Hauptseminare	2,0		5	5	2,0	5		5	10	HA, HA	
	Musikanalyse	4,0	2	2	4					4	HA	
VIII Masterarbeit	Masterarbeit						10	8	18	18	HA	3
IX Erweiterungsrichtung	Erweiterungsrichtung	variiert	4	3	7	variiert	5	8	13	20	variiert	3
Summen			29	31	60		31	29	60	120		

*) Die Buchstaben a und b bezeichnen die Stufen a und b des jeweiligen Moduls laut Modulkatalog.

**) Ist eines dieser Fächer Schwerpunktfach, wird es durch das Fach Klavier ersetzt.

Legende:

HA	Hausarbeit
kpP	künstlerisch-praktische Prüfung
mP	mündliche Prüfung
pP	praktische Prüfung
Pr	Praktikum
Prä	Präsentation
R	Referat
sP	schriftliche Prüfung
SWS	Semesterwochenstunden
T	Testat(e)

Anlage 03 Studienverlaufs- und Prüfungsplan (SVPP) für Studienbeginn ab WS 2017/18

Master of Education Studienfach Musik an Gymnasien (Doppelfach)														
Modulnr.	Modul/Veranstaltung	LV-Form	Sem 1		Sem 2		Sem 3		Sem 4		Summe	Leistungs-nachweis	Gewichtung	
			SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP				
	Credits			31		30		30		29	120			
	SWS (zzgl. Wahlpflichtbereich)		14,50		16,00		10,00		6,00	46,50				
Pflichtbereich											96			
ME-KP-01	Künstlerische Präsentation		1,00	3	1,50	5	0,00	0	0,00	0	2,50	8	3fach	
	Schwerpunktfach	E	1,00	3	1,50	5					2,50	8	kpP	1fach
ME-BP-01	Berufsfeldorientierte künstlerische Praxis		3,50	8	1,50	5	0,00	0	0,00	0	5,00	13	4fach	
	Gesang	E	0,75	3	0,75	2					1,50	5	kpP	1fach
	Schulpraktisches Klavierspiel	E	0,75	2	0,75	3					1,50	5	kpP	1fach
	EMP/Rhythmik	G	2,00	3							2,00	3	kpP	1fach
ME-CE-01	Chor- und Ensembleleitung		3,00	3	3,00	3	0,00	0	0,00	0	6,00	6	2fach	
	Dirigieren	E+x	1,00	1	1,00	1					2,00	2	kpP	1fach
	Ensemble	G	2,00	2	2,00	2					4,00	4	T	
	Erziehungswissenschaft		2,00	2	2,00	3	2,00	2	2,00	3	8,00	10	2fach	
FSU	L5 Vorbereitungsmodul: Basiswissen Erziehungswissenschaft	V/S	2,00	2	2,00	3					4,00	5		
FSU	L6 Vorbereitungsmodul: Schulreform und Schulentwicklung	V/S					2,00	2	2,00	3	4,00	5		
ME-MP-01/ ME-MP-02	Musikpädagogik III+IV		2,00	2	2,00	2	4,00	5	4,00	6	12,00	15	3fach	
	Musikdidaktik	S			2,00	2	2,00	2	2,00	2	6,00	6	T, mP	1fach
	MP außerschulisch	S	2,00	2			2,00	3			4,00	5	T, mP	1fach
	Musikproduktion	G							2,00	4	2,00	4	pP	1fach
ME-MT-01	Musiktheorie		3,00	8	2,00	6	0,00	0	0,00	0	5,00	14	2fach	
	Arrangement/ Instrumentation	G	1,00	3	1,00	3					2,00	6	HA	1fach
	Kontrapunkt 2	G	1,00	2							1,00	2	T	
	Künstlerischer Tonsatz	G			1,00	3					1,00	3	HA	1fach
	Satztechniken des 20./21. Jahrhunderts 2	G	1,00	3							1,00	3	sP	1fach
ME-MW-01	Musikwissenschaft		0,00	0	4,00	4	4,00	6	0,00	0	8,00	10	2fach	
	Spezialvorlesung	V			2,00	2					2,00	2	sP oder mP	1fach
	Seminar	S/Ü					2,00	4			2,00	4	R, HA	1fach
	Musikanalyse	S/Ü			2,00	2	2,00	2			4,00	4	sP, sP	1fach
	Masterarbeit				2,00	2	2,00				4,00	4		4fach
Profile (Wahlpflicht: ein Profil ist zu belegen)											24		3fach	
ME-PB-IGF	Instrumental- und Gesangspädagogik		3,25	5	1,75	2	3,25	7	3,25	10	11,50	24		
	Schwerpunktfach	E	0,50	3			1,50	5	1,50	5	3,50	13	kpP	1fach
	Stimmbildung (nur für Gesangspädagogen)	G	1,00								1,00			
	Ensembleprojekt	G						1,00		4	1,00	4	T	
	Fachdidaktik	S	1,00	1	1,00	1	1,00	1			3,00	3	mP	1fach
	Unterrichtspraxis	Ü	0,75	1	0,75	1	0,75	1	0,75	1	3,00	4	pP	1fach
ME-PB-SPI	Schulpraktisches Klavierspiel		1,50	4	2,00	6	3,50	9	1,50	5	8,50	24		
	Schwerpunktfach	E	0,50	2			1,50	5	1,50	5	3,50	12	kpP	3fach
	Bandprojekt	G			1,00	4					1,00	4	kpP	1fach
	Fachdidaktik	S	1,00	2	1,00	2	1,00	2			3,00	6	Lehrprobe	1fach
	Arrangement	E+x					1,00	2			1,00	2	T (Portfolio)	
ME-PB-CE	Chor- und Ensembleleitung		0,75	3	1,75	7	1,00	5	2,00	9	5,50	24		
	Chor-/Ensembleleitung	E+x			1,00	4	1,00	5	1,00	5	3,00	14	kpP	1fach
	Partiturspiel	E	0,75	3	0,75	3					1,50	6		1fach
	Projekt	G						1,00		4	1,00	4		
ME-PB-KM	Kirchenmusik		4,00	8	2,00	8	1,00	4	1,50	4	8,50	24		
	Schwerpunktfach Orgel	E					1,00	4	1,50	4	2,50	8	kpP	1fach
	Orgelimprovisation	E	1,00	3	1,00	4					2,00	7	kpP	1fach
	Ensembleprojekt	G			1,00	4					1,00	4	T	
	Liturgik	G	1,00	2							1,00	2	T	
	Gottesdienstpraxis	Ü	1,00	1							1,00	1	T	
	Orgelkurs	G	1,00	2							1,00	2	T	
ME-PB-EM	EMP/Rhythmik		2,50	6	3,00	8	2,00	6	1,00	4	8,50	24		
	Musik+Bewegung	G	1,50	4							1,50	4	kpP	1fach
	Fachdidaktik	G	1,00	2	1,00	2	1,00	2			3,00	6	mP	1fach
	Praxis der EMP	G			1,00	4	1,00	4	1,00	4	3,00	12	pP, Lehr-	1fach
	Projekt	G			1,00	2					1,00	2		
ME-PB-MT	Musiktheorie		3,00	8	3,00	10	1,00	3	1,00	3	8,00	24		
	Musiktheorie	E+x	1,00	3	1,00	3	1,00	3	1,00	3	4,00	12	mP	1fach
	Praktische Gehörbildung	G	1,00	1							1,00	1	T	
	Fachdidaktik Gehörbildung	G	1,00	4							1,00	4	T	
	Fachdidaktik Musiktheorie	G			1,00	4					1,00	4	T	
	Unterrichtspraxis	Ü			1,00	3					1,00	3	pP, mP	1fach

- HA Prüfung/ Semesterempfehlung
- kpP Hausarbeit
- mP künstlerisch-praktische Prüfung
- pP mündliche Prüfung
- Pr praktische Prüfung
- Pr Praktikum
- Prä Präsentation
- R Referat
- sP schriftliche Prüfung
- T Testat(e)
- W Werk